Beitrags-erstattung

- → Wann kann ich mir meine Beiträge erstatten lassen?
- → Welche Beiträge werden erstattet?
- → Wo stelle ich den Antrag?

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang

Was wird aus meinen Beiträgen, wenn ich keine Rente bekomme?

Jeder Euro zählt: Je mehr Sie in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, desto mehr wächst im Prinzip auch Ihre spätere Rente. Allerdings gibt es eine Hürde: Grundsätzlich müssen Sie in Ihrem Konto fünf Jahre Beiträge sammeln, bevor Sie eine Gegenleistung erwarten können. Diese Wartezeit erfüllt nicht jeder.

Wenn Sie sie nicht erfüllen, ist Ihr Geld trotzdem nicht verloren. Dann können Sie sich Ihre Beiträge erstatten lassen.

Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen auch dann die Möglichkeit, sich die Beiträge erstatten zu lassen, wenn sie die Wartezeit erfüllen.

In welchen Fällen eine Beitragserstattung möglich ist, erfahren Sie in dieser Broschüre.

406 20. Auflage (6/2025)

Inhaltsverzeichnis

4 Die Beitragserstattung – ein Überblick
7 Keine Versicherungspflicht und kein Recht zur freiwilligen Versicherung
10 Regelaltersgrenze erreicht und allgemeine Wartezeit nicht erfüllt
11 Hinterbliebene ohne Anspruch auf eine Rente wegen Todes
12 Versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit
15 Welche Beiträge werden erstattet?
18 Erstattung nur auf Antrag
19 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Die Beitragserstattung – ein Überblick

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können aus unterschiedlichen Gründen erstattet werden. Doch da mit der Beitragserstattung Ihr bisheriges Versicherungsverhältnis vollständig aufgelöst wird, ist dieser Schritt nicht immer sinnvoll.

Grundsätzlich ist eine Beitragserstattung möglich, wenn aus den eingezahlten Beiträgen keine Leistung gezahlt werden kann. Das trifft sowohl auf den Versicherten selbst als auch auf seine Hinterbliebenen zu. Auch eine Hinterbliebenenrente muss also ausgeschlossen sein.

Unser Tipp:

Nähere Informationen hierzu liefern die Kapitel „Regelaltersgrenze erreicht und allgemeine Wartezeit nicht erfüllt“ und „Hinterbliebene ohne Anspruch auf eine Rente wegen Todes“.

Zusätzlich können Beiträge auch erstattet werden, wenn Sie durch Ihren Beruf eine andere Form der Altersvorsorge aufbauen, etwa als Beamter oder Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, und dadurch den Kontakt zur gesetzlichen Rentenversicherung verlieren. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „Versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit“.

Mit der Beitragserstattung erlöschen alle Ansprüche auf eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit verfallen auch alle Gutschriften auf Ihrem Versicherungskonto, für die Sie selbst keine Beiträge gezahlt haben, zum Beispiel für Zeiten der Kindererziehung, der Arbeitslosigkeit oder schulischen Ausbildung.

Bitte beachten Sie:
Auch wenn Sie sich später wieder in der Rentenversicherung versichern, sind Ihre vor der Erstattung liegenden nicht erstattungsfähigen Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten verloren.

Welche Beiträge nicht erstattet werden und was beitragsfreie Zeiten sind, erfahren Sie im Kapitel „Welche Beiträge werden erstattet?“ auf Seite 15.

Es werden immer nur die Beiträge erstattet, die Sie selbst zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt haben. Haben Sie auch in anderen Ländern Beiträge gezahlt, lassen Sie sich bitte vom dortigen Sozialversicherungsträger beraten.

Bitte beachten Sie:
Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden inzwischen die ersten zweieinhalb Jahre der Erziehung als Kindererziehungszeit anerkannt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (sogenannte Mütterrente). Möglicherweise erfüllen Sie dadurch die allgemeine Wartezeit für eine Regelaltersrente. Dann können wir Ihre Beiträge nicht erstatten.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter den Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Keine Versicherungspflicht und kein Recht zur freiwilligen Versicherung

Sie können Ihre Beiträge erstattet bekommen, wenn Sie aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschieden sind und sich danach auch nicht mehr freiwillig versichern dürfen.

Keine Versicherungspflicht

Aus der Versicherungspflicht können Sie ausgeschieden sein, wenn Sie Deutschland verlassen haben. Mit Ihrem neuen Job im neuen Land sind Sie nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland versicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Wenn Sie nicht mehr versicherungspflichtig sind, wird zusätzlich geprüft, ob Sie sich freiwillig versichern dürfen. Dürfen Sie sich freiwillig versichern, ist eine Beitragserstattung ausgeschlossen.

Als Deutscher dürfen Sie sich grundsätzlich immer freiwillig versichern, wenn Sie nicht versicherungspflichtig sind – egal, wo Sie sich gerade aufhalten.

Als Ausländer können Sie sich freiwillig in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichern, wenn Sie in Deutschland wohnen. Wohnen Sie außerhalb Deutschlands, kommt es auf Ihren Wohnsitz und Ihre Staatsangehörigkeit an. Hier wird grundsätzlich zwischen den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, den Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, und dem sogenannten vertragslosen Ausland unterschieden.

Unser Tipp:

Für Ausländer enthält die Internationale Broschürenreihe der Deutschen Rentenversicherung Hinweise zur Beitragserstattung. Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Beitragserstattung oder Rente

Sind Sie bei Antragstellung weder versicherungspflichtig noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt, können die Beiträge erstattet werden. Das ist selbst dann möglich, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist und somit ein Anspruch auf Regelaltersrente besteht. Dieser Sachverhalt tritt jedoch meist nur bei Ausländern ein.

Unser Tipp:

Bitten Sie in diesem Fall Ihre Rentenversicherung um eine Probeberechnung. Anhand der so ermittelten Rentenhöhe können Sie dann entscheiden, ob Sie sich trotzdem die Beiträge erstatten lassen möchten.

Bevor Ihnen die Beiträge erstattet werden können, müssen Sie allerdings eine Wartefrist von 24 Monaten einhalten.

Regelaltersgrenze erreicht und allgemeine Wartezeit nicht erfüllt

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht, aber bisher die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, können Sie sich Ihre Beiträge erstatten lassen.

Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre. Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre. Auf sie werden neben Pflicht- und freiwilligen Beiträgen auch Zeiten der Kindererziehung angerechnet. Erfüllen Sie diese Wartezeit, haben Sie Anspruch auf eine Regelaltersrente. Erfüllen Sie sie nicht, haben Sie Anspruch auf eine Beitragserstattung. Es spielt keine Rolle, ob Sie die Wartezeit noch erfüllen könnten, wenn Sie weitere Beiträge zahlen würden.

Ausländische Zeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich nach Ehescheidung können ebenfalls bei der Wartezeit angerechnet werden. Bitte lesen Sie auch die Seiten 16/17.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich vor Ihrem Antrag auf Beitragserstattung beraten. Vielleicht ist es besser, noch ein paar Beiträge zu zahlen, als sich die Beiträge erstatten zu lassen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Ihnen Zeiten der Kindererziehung angerechnet werden können. Lesen Sie dazu auch die Seite 6.

Hinterbliebene ohne Anspruch auf eine Rente wegen Todes

Eine Hinterbliebenenrente kann nur gezahlt werden, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit erfüllt hat oder diese als erfüllt gilt. Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner oder Waisen können sich anderenfalls die Beiträge erstatten lassen.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre. Angerechnet werden neben Pflicht- und freiwilligen Beiträgen auch Zeiten der Kindererziehung.

Bitte beachten Sie:
Anspruch auf die Beitragserstattung haben zuerst die hinterbliebenen Ehe- oder Lebenspartner. Halbwaisen erhalten die Beiträge nur erstattet, wenn es keine Witwe, keinen Witwer oder überlebenden Lebenspartner gibt. Mehrere Waisen erhalten den Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen.

Versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit

Gehören Sie zu diesem Personenkreis, können Sie sich Ihre bisherigen Beiträge erstatten lassen, wenn Sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben – obwohl Sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind.

Zu diesen Personen zählen unter anderem

- → Beamte und Richter,
- → Berufssoldaten,
- → beamtenähnliche Beschäftigte,
- → Geistliche, Kirchenbeamte und satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften sowie
- → von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Wahlrecht

Da diese Personengruppen ohne weitere Voraussetzungen freiwillige Beiträge zahlen dürfen, haben sie ein Wahlrecht: Sie können selbst entscheiden, ob sie

- → sich ihre Beiträge erstatten lassen,
- → sich freiwillig versichern oder
- → freiwillige Beiträge nachzahlen wollen.

Das gilt jedoch nicht, wenn Sie in einem Minijob versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich bei dieser Entscheidung von Ihrer Rentenversicherung beraten. Ansprechpartner finden Sie ab Seite 20.

Ausnahmen von der Beitragserstattung

Beiträge dürfen nicht erstattet werden, wenn Sie

- → während der Versicherungsfreiheit oder der Befreiung von der Versicherungspflicht bereits für Zeiten seit 1. August 2010 freiwillige Beiträge (nach neuem Recht) gezahlt haben,
- → am 10. August 2010 zur freiwilligen Versicherung (nach altem Recht) berechtigt waren oder
- → als Beamter oder Richter auf Zeit oder auf Probe, als Soldat auf Zeit, als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst versicherungsfrei oder nur befristet von der Versicherungspflicht befreit sind. (Zahlen Sie in dieser Zeit freiwillige Beiträge, ist das für eine Beitragserstattung unschädlich, wenn Sie die Erstattung als versicherungsfreier Beamter oder Richter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat wünschen.)

Sind Sie aus anderen Gründen als der Kindererziehung ohne Dienstbezüge beurlaubt, liegt keine Versicherungsfreiheit vor. Deshalb besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Beitragserstattung.

Bitte beachten Sie:
Sobald Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Regelaltersrente erfüllt haben, können die Beiträge nicht mehr erstattet werden.

Welche Beiträge werden erstattet?

Nicht alle Beiträge, die im Versicherungskonto gespeichert sind, können erstattet werden. Es kommt vor allem darauf an, wann diese Beiträge gezahlt wurden und von wem.

Grundsätzlich werden nur die Beiträge erstattet, die Sie selbst mit gezahlt haben. Das bedeutet zum Beispiel für Pflichtbeiträge, die aufgrund einer Beschäftigung gezahlt wurden, dass nur der Arbeitnehmeranteil erstattet wird. Das gilt auch für Beiträge, die Sie und beispielsweise ein Sozialleistungsträger während des Bezugs von Krankengeld gemeinsam gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:
Haben Sie Beiträge für eine selbständige Tätigkeit oder freiwillige Beiträge gezahlt, werden diese ebenfalls nur zur Hälfte erstattet. Beiträge zur Höherversicherung werden jedoch in voller Höhe zurückgezahlt.

Keine Erstattung

Neben dem Arbeitgeberanteil können auch weitere Beiträge nicht erstattet werden. Dazu zählen Beiträge, die von einem Sozialleistungsträger oder vom Bund in voller Höhe getragen wurden, zum Beispiel während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder während des Wehr-/Zivildienstes. Auch die Beiträge für Kindererziehungszeiten können

nicht erstattet werden, da sie nicht vom Versicherten mitgetragen wurden. Das Gleiche gilt für Nachversicherungsbeiträge.

Bitte beachten Sie:
Beiträge, die in der DDR bis zum 30. Juni 1990 gezahlt wurden, können ebenfalls nicht erstattet werden.

Beitragsfreie Zeiten können grundsätzlich nicht abgegolten werden. Dazu zählen beispielsweise Zeiten der schulischen Ausbildung.

Wenn Ihnen aus Ihrem Versicherungskonto bereits eine Geld- oder Sachleistung bewilligt wurde, können nur die danach liegenden Beiträge erstattet werden. Zu diesen Leistungen gehören unter anderem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Auch Beiträge, die zu ausländischen Sozialversicherungen gezahlt wurden, werden nicht erstattet.

Versorgungsausgleich

Sind Sie geschieden und wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt, kann sich dadurch der Erstattungsbetrag vermindern oder erhöhen – je nachdem, ob Sie Rentenanwartschaften abgeben mussten oder welche hinzubekommen haben.

Unser Tipp:

Ergeben sich aus dem Versorgungsausgleich zusätzliche Rentenanwartschaften, zählen diese bei der allgemeinen Wartezeit mit.

Läuft Ihr Verfahren über den Versorgungsausgleich noch, wird vorerst keine Erstattung durchgeführt.

Bitte beachten Sie:
Haben Sie einen Antrag auf Beitragserstattung gestellt, dann gilt er immer für alle in Ihrem Konto gespeicherten erstattungsfähigen Beiträge. Es ist nicht möglich, lediglich einzelne Beiträge zu erstatten oder einzelne Beiträge von der Erstattung auszunehmen.

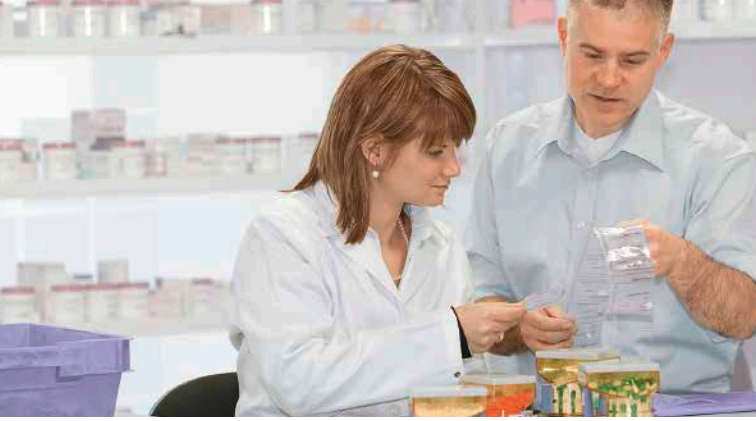

Erstattung nur auf Antrag

Damit Sie als Versicherter oder Hinterbliebener eine Beitragserstattung erhalten können, müssen Sie zunächst einen Antrag stellen.

Nutzen Sie hierfür bitte den vorgesehenen Antragsvordruck (V0900 bei Aufenthalt im Inland). Eine Antragsfrist müssen Sie nicht einhalten. Allerdings muss unter Umständen die Wartefrist von 24 Kalendermonaten abgelaufen sein.

Den Antrag stellen können Sie, gegebenenfalls Ihre Hinterbliebenen oder ein Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigter.

Wo Sie den Antrag stellen können, erfahren Sie im folgenden Kapitel.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800
(kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung
Hessen
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung
Nord
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

Deutsche Rentenversicherung
Saarland
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

Deutsche Rentenversicherung
Schwaben
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

Deutsche Rentenversicherung
Westfalen
Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

Deutsche Rentenversicherung
Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

20. Auflage (6/2025), **Nr. 406**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang